

Skatverband Weser Ems e.V. (SkVWE)



Satzung

Version: 5 Januar 2017

Änderung zur Vorversion:

Erläuterung	Seite, §, Absatz
Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige Passagen sind kursiv gehalten.	

Inhaltsverzeichnis Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

II. Die Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag

III. Die Organe der Verbandsgruppe

- § 10 Organe der Verbandsgruppe

IV. Die Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung, Ankündigung
- § 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Aufgaben
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Wahlen
- § 18 Anträge
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Protokoll

V. Das Präsidium (Gesamtvorstand)

- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Aufgaben
- § 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

VI. Der Vertretungsvorstand

- § 25 Vertretungsvorstand

VII. Das Verbandsgruppengericht (Ehrengericht der VG)

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Aufgaben
- § 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

VIII. Die Schlussbestimmungen

- § 29 Begriff der Mehrheiten
- § 30 Mitarbeiter
- § 31 Geschäftsjahr
- § 32 Rechnungsprüfer
- § 33 Auflösung
- § 34 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag.

1. Die Verbandsgruppe (nachfolgend als VG bezeichnet) führt den Namen „Skatverband Weser-Ems e. V.“ (SKVWE).
2. Die VG ist ein eingetragener Verein.
3. Die VG ist als Verbandsgruppe 39 Oldenburg Mitglied des „Skatverbandes Niedersachsen-Bremen e. V.“ (SkVNB). Der SkVNB als Landesverband ist Mitglied im Dachverband „Deutscher Skatverband e. V.“ (DSkV).
4. Der Zuständigkeitsbereich der VG innerhalb des SkVNB ist der Weser-Ems-Bereich.
5. Der Sitz der VG ist Aurich.
6. Der Gerichtsstand der VG ist Oldenburg.
7. Als Gründungstag gilt der 19. Januar 1974

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die Verbandsgruppe ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen, die ihr über die der VG angeschlossenen Spielvereinigungen (Klubs, Vereine) angehören.
2. Der Zweck der VG ergibt sich aus der Satzung des SkVNB und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbandes, dem DSkV. Danach ist der Zweck die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.

Aufgaben der VG sind im Wesentlichen:

- Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene der Verbandsgruppe,
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
- Förderung der Jugendarbeit
- Seniorenbetreuung
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts
- „Skat“ auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Landesverbandes.
- Schiedsrichtervorbereitung,
- Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene und im grenznahen Ausland der Verbandsgruppe.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Bei Auflösung der VG fällt das Vermögen der Verbandsgruppe an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Die Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Spielvereinigungen innerhalb des Einzugsgebiets der VG. Den Spielvereinigungen (Klubs, Vereinen) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:
 - a) Auflösung einer Spielvereinigung,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes.
2. Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
4. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht der VG wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG diesen vorbehalten sind.
2. Die Spielvereinigungen sind berechtigt:
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG zu entsenden,
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen der VG, des Landesverbandes und des DSKV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG, des Landesverbandes und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
4. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der in der VG organisierten Skatspieler und Skatspielerinnen bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Gesamtmitgliedsbeitrag der einzelnen Mitglieder ist jährlich durch die Mitglieder bis zum 31.01. zu entrichten. Für die Spielvereinigungen ist jeweils der Mitgliederstand vom 01. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den Schatzmeister der VG zu überweisen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III. Die Organe der Verbandsgruppe

§ 10 Organe der Verbandsgruppe

Die Organe der Verbandsgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium (Gesamtvorstand),
- c) das Ehrengericht der VG.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG. Sie findet grundsätzlich jährlich am letzten Samstag im Januar statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Spielvereinigungen,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Ehrengerichts der VG,
 - d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfern.
2. Die Anzahl der Delegierten der Spielvereinigungen richtet sich nach den in Spielvereinigungen organisierten Skatspielern. Jede Spielvereinigung der VG ist berechtigt, pro angefangene Anzahl von 10 Mitgliedern einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VG oder dessen Vertreter (siehe hierzu § 22 Absatz 2).
4. Die Verbandsgruppe erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs der VG entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die vorher veröffentlichten Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichts der VG sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - Entlastung und Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts der VG,
 - die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
 - Änderungen und Erlass der Satzung und von Ordnungen der VG,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
 - Festsetzung des Beitrages

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Einberufung gem. § 12 ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Ehrengerichts der VG für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Spielvereinigungen, das Präsidium und das Ehrengericht der VG einbringen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch die die Satzung der VG geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe §29).
2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit.
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die §§ 12 und 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. den Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Protokolle zugesandt.

V. Das Präsidium (Gesamtvorstand)

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) Spielleiter
 - g) 2. Spielleiter**
 - h) Ligaobmann
 - i) Damenreferent
 - j) Jugendleiter

Die Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsunabhängig angegeben, die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter, in der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es bestimmt Zielsetzung und Planung der VG.
2. Es ist außerdem zuständig für die:
 - Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG.
 - Besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeiten.
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG.
 - Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.
 - Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes.
3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums der VG.
2. Über den Verlauf und den Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen, es muss aber mindestens einmal im Jahr tagen.

VI. Der Vertretungsvorstand

§ 25 Vertretungsvorstand

1. Im Sinne des § 26 BGB wird die Verbandsgruppe von folgenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes vertreten:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Pressewart
2. Der Präsident und der Vizepräsident haben die Vertretungsbefugnis jeweils zusammen mit einem der unter § 25 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

VII. Das Verbandsgruppengericht (Ehrengericht der VG)

§ 26 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen verschiedenen Spielvereinigungen angehören, sie werden für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 17).

§ 27 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen der Verbandsgruppe sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Verfahrensregeln, die sich aus der Spielordnung ergeben, entscheidet das Verbandsgruppengericht endgültig. Soweit die Satzung und hier insbesondere der Ausschluss von Mitgliedern betroffen ist, spricht das Verbandsgruppengericht nur Empfehlungen aus, die aber, was den Ausschluss betrifft, aufschiebende Wirkung haben können.

Darüber hinaus findet die Rechtsordnung des DSkV Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht.

§ 28 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSkV, die von der VG bezüglich dieser Punkte als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Die Schlussbestimmungen

§ 29 Begriff der Mehrheiten

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienen Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Teilnehmer.
3. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums bedeutet, das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Teilnehmer.

§ 30 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der Verbandsgruppe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auslagen werden erstattet.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verbandsgruppe ist das Kalenderjahr.

§ 32 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rechnungsprüfer im zweijährigen Wechsel.

Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mindestens in den Jahren der Wahlen des Präsidiums ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung zusätzlich schriftlich vorzulegen.

§ 33 Auflösung

1. Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

§ 34 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

1. Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
2. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Änderungshistorie:

Version 0	06.05.1992	Diese Satzung ist am beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb) im Vereinsregister unter der Nr. VR 1998 eingetragen worden.
Version 1	27.01.1996	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.
Version 2	29.01.2000	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.
Version 3	29.01.2011	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.
Version 4	02.03.2014	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.
Version 5	28.01.2017	Änderungen sind durchgeführt worden. Letztmalige geänderte Passagen sind kursiv gehalten.